



---

## Kurzinformation

### COVID-19-Genesenenzertifikat auf der Grundlage eines Antikörpertests

---

In Deutschland wurde im Rahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie vielerorts die sogenannte 3G-Regelung eingeführt: Nur wer gegen COVID-19 geimpft, von einer Infektion genesen oder negativ getestet ist, kann öffentliche Veranstaltungen in Innenräumen besuchen und körpernahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen.<sup>1</sup> Darüber hinaus kann der Genesenenstatus für den Erhalt des digitalen COVID-Zertifikats der EU, welches den Inhabern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU während der Corona-Pandemie erleichtern soll,<sup>2</sup> eine wichtige Rolle spielen. Ein COVID-19-Genesenenzertifikat kann im Rahmen des EU-weit einheitlich geregelten und gültigen digitalen COVID-Zertifikats hinterlegt werden.<sup>3</sup>

Anspruch auf Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats haben gemäß § 1 Nr.4 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)<sup>4</sup> diejenigen Personen, deren vorherige Infek-

- 
- 1 Vgl. Bund-Länder-Beschluss vom 10. August 2021, TOP 2: Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie, Nr.4, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf?download=1>. Dieser und alle weiteren Links wurde zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2021.
  - 2 Vgl. Artikel 1 der Verordnung (EU) 2021/935 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Amtsblatt (ABL.) (EU) L 211/1 vom 15. Juni 2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0953>.
  - 3 Vgl. Artikel 3 Abs.1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/935 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Amtsblatt (ABL.) (EU) L 211/1 vom 15. Juni 2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R0953>.
  - 4 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), zuletzt geändert

tion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 durch eine Testung im Labor mittels Nukleinsäurenachweis bestätigt wurde und deren Infektion mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Auch nach § 2 Nr.5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)<sup>5</sup> muss für den Erhalt des Genesenenstatus der Nachweis über eine vorherige Infektion mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgt sein. Auf der Grundlage eines Antikörpertests wird in Deutschland kein COVID-19-Genesenenzertifikat ausgestellt.

Eine Änderung dieser Regelung ist aktuell nicht geplant. Das Bundesministerium für Gesundheit begründet die Ablehnung der Einführung eines Genesenennachweises aufgrund eines Antikörpertests damit, dass bislang nicht bekannt sei, wie hoch die Antikörperkonzentration in einem solchen Testergebnis nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion sein müsse, um von einem dauerhaften Schutz der betroffenen Person ausgehen zu können.<sup>6</sup> Dieses sogenannte serologische Korrelat könne nach wissenschaftlichem Stand derzeit weder als Marker für bestehende Immunität (bei Geimpften und Genesenen) noch als Schwellenwert, ab dem ein Schutz bestehe, bestimmt werden.<sup>7</sup> Darüber hinaus könne anhand des Nachweises von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern im Rahmen einer Antikörpertestung kein Rückschluss auf den Infektionszeitpunkt gezogen werden.<sup>8</sup> Dieser sei jedoch eine wichtige Information, da das Risiko einer Reinfektion mit zunehmendem zeitlichem Abstand von der Erstinfektion steige.<sup>9</sup>

\*\*\*

---

durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv\\_2021-07/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-07/_1.html).

- 5 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmv/BJNR612800021.html>.
- 6 Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Juli 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 23. Juli 2021, BT-Drs. 19/31710, Antwort auf die Frage 64, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/317/1931710.pdf>.
- 7 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Andrew Ullmann, Michael Theurer, Grigorijs Aggelidis, weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/30918 – Antikörpertests, Testzentren und digitale Schnelltestzentren, 13. Juli 2021, BT-Drs. 19/31553, Antwort auf die Fragen 3,4,5,7 und 8, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/315/1931553.pdf>.
- 8 Vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologisches Bulletin 27/2021, 8. Juli 2021, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/27\\_21.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/27_21.pdf?blob=publicationFile).
- 9 Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Juli 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 23. Juli 2021, BT-Drs. 19/31710, Antwort auf die Frage 64, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/317/1931710.pdf>.